



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An die
Landkreise und kreisfreien Städte sowie Großen
kreisangehörigen Städte Eberswalde und Schwedt
(Oder)

An den
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung

Potsdam, 19 Juli 2020

**Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums
des Innern und für Kommunales**

**Kampfmittelbeseitigung und Verfahren bei der Bauleitplanung und bei Bau-
genehmigungen auf Kampfmittelverdachtsflächen**

Im Land Brandenburg besteht aufgrund der historischen Kriegshandlungen allge-
mein ein Risiko auf Kampfmittel zu treffen (Grundrisiko). Bei der Planung und
Durchführung von Baumaßnahmen ist Folgendes zu beachten:

1. Verfahren bei der Bauleitplanung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist der Zentraldienst der Polizei des Landes
Brandenburg mit seinem Kampfmittelbeseitigungsdienst (ZDPol/KMBD) nach § 4
(1) Baugesetzbuch (BauGB) als einer der Träger öffentlicher Belange zu betei-
ligen. Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 20.
September 2010 über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem
Baugesetzbuch (veröffentlicht im Amtsblatt Brandenburg Nr. 44 vom 10. Novem-
ber 2010) ist entsprechend anzuwenden.

Anschrift: Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu
richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2018/163456



Telefon: 033702-2140

Telefax: 033702-214200

kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

2. Kampfmittelverdachtsflächenkarte

Der ZDPol/KMBD führt eine Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Die Karte ist zweistufig aufgebaut. Bei allen weiß belassenen Flächen besteht lediglich ein allgemeines Grundrisiko, auf Kampfmittel zu treffen. Bei den rot dargestellten Flächen ist das Risiko, auf Kampfmittel zu treffen, erhöht.

Die Karte dient vor allem der Information der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, aber auch der Brand- und Katastrophenschutzbehörden bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. Die Bauaufsichtsbehörde kann anhand der Kampfmittelverdachtsflächenkarte erkennen, welche Flächen unter Kampfmittelverdacht stehen und ob ein geplantes Bauvorhaben innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche liegt, um in diesen Fällen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens den Nachweis über die Kampfmittelfreiheit einzufordern.

Eine Fläche ist vom ZDPol/KMBD aus dem Kampfmittelverdacht zu entlassen, wenn

- im Rahmen der Auskunftserteilung die vertiefte fachliche Prüfung durch den ZDPol/KMBD ergeben hat, dass das Grundrisiko auf Kampfmittel zu stoßen, nicht erhöht ist (3.1) oder
- die Fläche durch eine vom ZDPol/KMBD oder einem Dritten beauftragte Fachfirma untersucht und die Kampfmittelfreiheit bescheinigt wurde (3.2).

3. Verfahren bei nach Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) genehmigungspflichtigen Maßnahmen auf Kampfmittelverdachtsflächen

3.1 Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen

3.1.1 Baugrundstücke müssen auch im Hinblick auf die Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein, so dass – unabhängig davon, ob ein Bodeneingriff erfolgt – keine Gefahren für Leben oder Gesundheit entstehen können (§ 13 i. V. m. § 3 BbgBO). In welchen Einzelfällen auf eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung im Verfahren verzichtet werden kann, wird in der Entscheidungshilfe zu § 13 BbgBO näher erläutert. Den Nachweis hat die Bauherrin oder der Bauherr zu erbringen.

Der Nachweis kann durch eine Auskunft des ZDPol/KMBD erbracht werden und liegt vor, wenn eine vertiefte Prüfung der betroffenen Fläche tatsächlich ergibt, dass nur ein allgemeines Grundrisiko besteht, auf Kampfmittel zu treffen. In diesem Fall hat der ZDPol/KMBD unverzüglich die Austragung aus der Kampfmittelverdachtsflächenkarte vorzunehmen. Die Auskunft ist von dem ZDPol/KMBD auszustellen. Einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung (Ziffer 3.2) bedarf es nicht.

3.1.2 Kommt der ZDPol/KMBD bei der Auskunftserteilung zu dem Ergebnis, dass ein Kampfmittelverdacht vorliegt und halten die Bauherrin oder der Bauherr an dem Bauvorhaben fest, so ist diesem Verdacht nachzugehen und eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung (3.2) zu fertigen. Die Bauherrin oder der Bauherr haben hierzu in der Regel ein privates Kampfmittelbeseitigungsunternehmen, das über Rechte gemäß der §§ 7 und 20 des Sprengstoffgesetzes verfügt, zu beauftragen (§ 4 KampfmV vom 19. November 2018; GVBl. II S.1). Das Verbringen, Lagern und Vernichten von Kampfmitteln obliegt ausschließlich dem ZDPol/KMBD.

3.2 Kampfmittelfreiheitsbescheinigung

Wurden die Flächen von Kampfmitteln geräumt, ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit in Form einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung zu erbringen. Die Bescheinigung wird durch den ZDPol/KMBD ausgestellt oder durch den Nachweis eines privaten Kampfmittelbeseitigungsunternehmens erbracht.

Wird von einer Bauherrin oder einem Bauherrn ein privates Kampfmittelbeseitigungsunternehmen mit Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung beauftragt, so sind dem ZDPol/KMBD nach dem Ende der durchgeführten Maßnahmen der Nachweis über die Kampfmittelfreiheit mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Abschlussprotokoll
- Angaben der Suchmethode(n) und Untersuchungstiefe
- Auflistung der geborgenen Kampfmittel
- Lageplan auf dem die Fläche des Grundstücks mit Angabe der Fläche des künftigen Bauvorhabens eingezeichnet ist
- eine topographische Karte (Maßstab 1:10.000 oder kleiner) bzw. ein Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung der Lage des Bauvorhabens
- die Aussage, ob Ergebnisse einer Luftbildauswertung genutzt wurden
- die notwendigen sprengstoffrechtlichen Zulassungen (§§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz)

3.3 Baubegleitung

Bedarf es des Nachweises der Kampfmittelfreiheit und kann dieser nicht vor Baubeginn erbracht werden, weil die notwendigen Untersuchungen im Erdreich erst während der Baumaßnahme durchgeführt werden können, so erteilt die Bauaufsichtsbehörde die Baufreigabe unter der Auflage, dass die Durchführung der Baumaßnahme so lange durch Untersuchungen eines privaten Kampfmittelbeseitigungsunternehmens zu begleiten ist, bis der Nachweis der Kampfmittelfreiheit für die betreffende Fläche des Baugrundstücks erbracht und der Bauaufsichtsbehörde sowie dem ZDPol/KMBD vorgelegt wurde.

4. Aufhebung

Der Runderlass III Nr. 78/1994 vom 8. November 1994 und der Ergänzungserlass vom 26. August 1997 zum Runderlass III Nr. 78/1994 sowie die Hinweise vom 4. Oktober 1999 werden aufgehoben.

5. Schlussbestimmung

Die Regelungen zur Modellregion Oranienburg (GVBl. I 2019 Nr. 37) bleiben unberührt.

Im Auftrag


Dr. Trimbach


Heesch